

Praktikumsordnung für den (Bachelor) Studiengang Inclusive Education/ Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt

in der Fassung vom 6.11.2019



§1

Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/ Heilpädagogik vom 02.12.2019 und analog dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeserkenntnisgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. I 2010, 614) insbesondere das Nähere

1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen
2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen
3. zur Zulassung von Praxisstellen
4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 analog des og. Gesetzes.

§2

Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studierenden an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Inclusive Education/ Heilpädagogik heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Weiteren erfolgt eine Befassung mit den relevanten Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressatinnen und Adressaten von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialem Ausschluss und Partizipation in der Praxis von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es, einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik zu entwickeln.

§ 3

Ziel, Umfang und Inhalt der Praxisphasen in den Modulen 1, 5, 7, 14 und 15

Außer den zwei großen Studien-Praxis-Forschungsprojekten (PSP I/Modul 10 und PSP II/Modul 18) sind Praxisphasen der Module 1,5,7,14 und 15 erfolgreich zu absolvieren.

a) Modul 1 Einführung in Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik

Inhalt: Hospitationen in Institutionen im Feld der Unterstützung behinderter Menschen

Umfang: 3 CP

b) Modul 5 Institutionalisierung / De- Institutionalisierung

Inhalt: Auseinandersetzung mit den institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des professionellen Handelns.

Umfang: 5 CP

c) Modul 7 Entwicklungsbezogene Diagnostik

Inhalt: Erschließung und Anwendung der Methoden diagnostischer Daten- und Informationsgewinnung.

Umfang: 5CP

d) Modul 14 Forschendes Lernen I & II

Inhalt: Durchführung einer empirischen Studie.

Umfang: 7CP

e) Modul 15 Rehistorisierende Diagnostik

Inhalt: Erschließung und Anwendung der Methode rehistorisierender Diagnostik. Erstellung eines diagnostischen Gutachtens.

Umfang: 5 CP

§ 4

Praxis-Studien-Projekt I/Modul 10

Ziele, Inhalte, Umfang, Leistungsnachweise und Anforderungen an Praxisstellen

(1) Ziele

Zentraler Gegenstand des Praxis-Studien-Projektes ist die eigenständige Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung eines pädagogisch-didaktischen Projektes im Ausland. Im Mittelpunkt des Projekts stehen der Aufbau von kooperativen, dialogisch-kommunikativen Erziehungs- und Bildungsprozessen aller Lernenden an einem gemeinsamen Gegenstand (Thema, Sachverhalt, Fragestellung) unter Berücksichtigung von Subjektorientierung, innerer

Differenzierung und Individualisierung von Lernzielen sowie institutioneller Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Kooperation. Die Studierenden setzen sich in diesem Zusammenhang mit konkreten unterschiedlichen kulturellen, pädagogischen und nicht-pädagogischen Einflussfaktoren auf eigenes pädagogisches Handeln auseinander.

Die Studierenden sollen im Praxis-Studien-Projekt Kompetenzen in folgenden Bereichen erwerben:

- mit verschiedenen Formen professionellen Handelns vertraut werden;
- eigene Fähigkeiten im Sinne der Unterstützung der Entwicklung emanzipatorischer Kompetenzen entwickeln und reflektieren;
- der Selbstwahrnehmung eigener Interessen durch die Betroffenen Rechnung tragen können;
- theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern beobachten und selber umsetzen können;
- Verbindung von Theorie und Praxis im Hinblick auf Integration und Inklusion herstellen können;
- Durchführung eines konkreten pädagogisch-didaktischen Projektes;
- Unterstützung persönlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Entwicklungen im Hinblick auf inklusive Qualität leisten können;
- Transformation der Auslandserfahrung bezüglich der generell komplexen Anforderungen im pädagogischen Feld reflektieren können;
- ein pädagogisch-didaktisches Projekt in einem fremden kulturellen Kontext realisieren können.

(2) Inhalte

- Schwerpunkt dieses Praxisprojektes ist, dass die Studierenden nach einem einführenden Einblick in die Institution und entsprechender Anleitung in das Arbeitsfeld eigenständig ein pädagogisch-didaktisch begründetes Projekt im Umfang von mindestens vier Wochen und mindestens 32 Stunden planen, durchführen und auswerten sollen, in das alle Lernenden einer Gruppe mit ihren jeweiligen Handlungsmöglichkeiten einbezogen sind.
- Das PSP I soll in einer Einrichtung und das Projekt in einer festen Gruppe abgeleistet werden.

(3) Umfang und Zeitraum

Die Praxisphase PSP I umfasst insgesamt 540 Stunden, inklusive der praxisbegleitenden Veranstaltungen. Die Praxisphase ist in der Regel in dem Zeitraum von Februar bis Juni eines Jahres zu absolvieren.

(4) Teilleistungen und Leistungsnachweise

a) Teilleistung

Motivationsschreiben

Fachliche Auseinandersetzung mit dem Zielland im Hinblick u.a. auf:

- Staatsform (kurz zusammengefasst)
- Frage der Menschenrechte im Land, generell und spezifisch bezogen auf Menschen mit Behinderungen
- Gesellschaftliche Stellung der Menschen mit Behinderungen
- Stand der Umsetzung der UNBRK
- Aktuelle politische Herausforderungen, Programme, Ziele o.ä. im Bereich der Inklusion
- Trägerschaft/ Finanzierung der geplanten Einrichtung
- Menschenbild (implizit oder explizit) der Einrichtung

Umfang und Bewertung

Das Schreiben soll max. 4 Seiten umfassen. Das Schreiben wird von der Leitung des Praxisreferates bewertet aber nicht benotet.

b) Leistungsnachweis

Praxis-Studien-Bericht I

Im Praxis-Studien-Bericht I soll die Verknüpfung von wissenschaftlicher Theorie und praxisbezogenem Handeln in Bezug auf die Entwicklung, Anwendung und Auswertung eines Projektes mit dem pädagogisch-didaktische Schwerpunkt der Einbeziehung ALLER Lernenden geleistet werden.

Der Bericht beinhaltet:

- Die Rahmenbedingungen (Länderinfos, Bildungssystem, strukturelle Bedingungen in Bezug auf die Praktikumeinrichtung incl. Leitbild, Personal, Finanzierung usw.),
- Die Darstellung der theoretischen Grundlagen von Didaktik und Projektarbeit ,
- Die Planung (incl. Begründung der Themenfindung, einer Sachstruktur-, Tätigkeitsstruktur- und Handlungsstrukturanalyse und der Darstellung des Projektes), sowie die Umsetzung und theoriegeleitete Reflektion des pädagogisch-didaktischen Projektes.
- Des Weiteren muss eine abschließende institutionelle Reflexion, fachliche Reflexion und eine persönliche Reflexion des Praktikums dargelegt werden.

Umfang und Bewertung

Der Praxisbericht soll 25-30 Textseiten umfassen. Der Praxisbericht wird von den Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet.

Der Praxisbericht kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(5) Anforderungen an die Praxisstelle

Als Praxisstellen für das PSP I sind Institutionen geeignet, die vor allem auf dem Feld der gemeinsamen Bildung und Erziehung tätig sind und die durch Größe, Personal und Aufgabenvielfalt die Erreichung der Modulziele (§4, Abs. 1) und die Bearbeitung von Modulinhalten (§4, Abs. 3) gewährleisten und einen festen Ansprechpartner (Mentor/Mentorin) in übergeordneter Funktion zur Verfügung stellen.

Über die Eignung der Praxisstellen entscheidet das Praxisreferat Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik. Dabei sind die Studierenden verpflichtet, dem Praxisreferat IE/IHP Informationen über die Praxisstelle zukommen zu lassen. Insofern wird die Praxisstelle gebeten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Art der Institution und Arbeitsbereich;
- Auftrag/Aufgabe der Institution;
- Zielsetzung und Selbstverständnis der Institution;
- Personenkreis/Adressaten;
- Status der Institution (NGO, staatliche oder kommunale Institution/ privatwirtschaftlich/Verein o.ä.);
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5

Praxis-Studien-Projekt II/Modul 18

Ziele, Inhalte, Umfang, Leistungsnachweise und Anerkennung der Praxisstellen

(1) Ziele

Die Studierenden sollen mit verschiedenen Formen professionellen Handelns vertraut werden und eigene Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterstützung emanzipatorischer Kompetenzen entwickeln. Die Studierenden sollen ein sozialraum-/ gemeinwesenorientiertes Projekt im Bereich Wohnen, Arbeit, Freizeit oder Bildung entwickeln und/oder begleiten können.

(2) Inhalte

Gegenstand ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines sozialraum-/ gemeinwesenorientierten Projektes unter den Gesichtspunkten von Selbstbestimmung und Teilhabe. Dabei finden Methoden der Sozialraumorientierung bzw. kommunalen Planung Berücksichtigung.

Im Mittelpunkt steht die Verhinderung des Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. der Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum/ Gemeinwesen. Hierzu gehören Bedingungen von Beratungshandeln und v.a. das vertiefte Befassen mit strukturellen, institutionellen und (sozial-) rechtlichen Rahmenbedingungen.

(3) Umfang

Die Praxiszeit (mind. 100 Tage) wird zwischen dem 6. und 8. Semester abgeleistet. Sie beginnt in der Regel nicht vor dem 01. Oktober und endet spätestens am 31. März.

(4) Teilleistungen und Leistungsnachweise

a) Teilleistung

Motivationsschreiben

Das Schreiben bezieht sich auf die Praxisstelle.

- Begründung für die Wahl der Institution bzw. Art der Institution
- Kenntlichmachung der rechtlichen Grundlagen für die Finanzierung der (Dienst-) Leistungen der Institution [z.B. Kostenträger, Leistungs-/Förderart, Leistungs-/Förderberechtigung (Voraussetzungen)]
- Begründung, warum die Aufgabenstellung in Praxisphase II [Selbstbestimmung Gemeinwesenorientierung] in der Institution durchführbar ist bzw. welche Anknüpfungspunkte die Praxisstelle für die Umsetzung der Aufgabenstellung (SB und GWO) bietet.

b) Leistungsnachweis

Praxis-Studien-Bericht II

Im Praxis-Studien-Bericht II soll die Umsetzung des im Praktikum konzipierten Projektes im Kontext von Selbstbestimmung und/oder Community Care/Living bzw. Gemeinwesenorientierung dokumentiert und theoriegeleitet reflektiert werden.

Hier soll ein Schwerpunkt auf die Darlegung des Erwerbs von Kompetenzen von a) Fähigkeit und b) Zuständigkeit hinsichtlich Selbstbestimmung und Community Care/Living bzw. Gemeinwesenorientierung dargestellt werden.

Zudem müssen im Bericht die im Kontext der Projekte relevanten deutschen Rechtsgebiete incl. der sozial- und verwaltungsrechtlichen Gegebenheiten mit exemplarischer Vertiefung auf der Landesebene dargestellt und im Hinblick auf die Relevanz für das Praktikum eingeordnet werden

Umfang und Bewertung

Der Praxisbericht soll 20-25 Textseiten umfassen. Der Praxisbericht wird von den Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet und benotet.

(5) Anerkennung als Praxisstelle

Das Praxis-Studien-Projekt II kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gemäß § 3 Sozialberufenerkennungsgesetz als geeignet anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates IE/IHP. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Heilpädagogik wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Student_innen (gem. § 5, Abs. 1 und 2 Praktikumsordnung IE/IHP) eignen.

Praxisanleitung

Die Praxisstellen stellen eine Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Heilpädagog_innen oder von Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Sozialberufeserkenntnisgesetz geleistet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung von sonstigen vergleichbar qualifizierten Fachkräften (mind. BA) mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung wahrgenommen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferates.

§ 6 Vereinbarungen für die Praxis-Studien-Projekte I und II

(1) Praktikumsvereinbarung

Zwischen den Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers wird eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem zuständigen Praxisreferat von den Studierenden vor Antritt der jeweiligen Praxisphase vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Beurteilung

Am Ende des praktischen Studienseesters händigt die Praxisstelle der/dem Studierenden eine Beurteilung aus. Die Beurteilung ist eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob die Praxisphase aus Sicht des Lern- und Bildungsortes Berufspraxis erfolgreich absolviert wurde. Zudem sollte sie Studierende dazu anregen, sich fachlich weiter zu entwickeln. Die Beurteilung soll Bezug nehmen zum Ort der Praxisphase, deren Dauer, die Art der Tätigkeit der Studierenden sowie zu ihren sozialen und fachlichen Kompetenzen.

(3) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während der praktischen Studienseester, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortliche Begleitseminarleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des zuständigen Praxisreferates und Begleitseminarleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Gelangt der Prüfungsausschuss zum dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid. Der Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Freistellung zur Teilnahme an den Begleitseminaren

Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den Begleitseminaren der Hochschule frei.

(5) Arbeitszeit, Urlaub und Versäumnisse

Die Arbeitszeiten und Erholungsurlaub richten sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei die Praxisphasen im erforderlichen Umfang abgeleistet werden müssen.

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen fünf Arbeitstage überschreitende Fehltage nachgeholt werden.

Weiteres regelt der Leitfaden zum praktischen Studiensemester für den Studiengang Inclusive Education/ Heilpädagogik.

§ 7 Durchführung von Prüfungen und Anerkennung

(1) Durchführung von Prüfungen

In den Prüfungen zu den Praxis-Studien-Projekten I und II (PSP I und PSP II) wird festgestellt, ob die Studierenden über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügen, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Inclusive Education/Integrativen Heilpädagogik beruflich tätig zu werden.

Die Prüfungen werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/ Heilpädagogik vom xx.xx.xxxx und der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom xx.xx.xxxx durchgeführt.

(2) Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn

- a) die Beurteilung (gem. § 6, Abs 2. Praktikumsordnung IE/IHP) insgesamt positiv ist und die Praxiszeiten in erforderlichem Umfang bestätigt werden;
- b) die/der Studierende an den Begleitseminaren erfolgreich teilgenommen hat bzw. die erforderlichen Nachweise vorliegen,
- c) die Prüfungen (gem. §§ 4, Abs 4b, 5 Abs. 4b) bestanden wurden.

§ 8

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD:

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Begleitseminare im Kontext der Module 10 und 18 gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die in den Begleitseminaren verantwortlichen Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des zuständigen Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. In den praktischen Studiensemestern sowie unabhängig von der Vorlesungszeit finden praxisbegleitende und -anleitende Veranstaltungen statt, in denen insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

Im praktischen Studiensemester im Ausland werden die Studierenden durch Mentorinnen und Mentoren mit einer adäquaten Fachlichkeit begleitet. Die Praxisberatung der Praktikantinnen und Praktikanten im Ausland findet zudem durch die Heimathochschule in strukturierter Form und in regelmäßigen Abständen online statt.

(2) Praxisforum

Die Modulverantwortlichen für die Praxisphasen laden vor Beginn der Praxis-Studien-Phase II die anleitenden Fachkräfte zu einem Praxisforum ein, in dem Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis behandelt, Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden können und der wechselseitige Erfahrungsaustausch im Zentrum steht.

(3) Fortbildung für die anleitenden Fachkräfte

Der Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik bietet im Rhythmus von zwei Jahren eine Fortbildungsveranstaltung für die anleitenden Fachkräfte an.

§ 9

Einbeziehung der Berufspraxis

Den Praxisphasen liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:

- a) das zuständige Praxisreferat;
- b) das Praxisforum (§ 8 Abs. 2 Praktikumsordnung)
- c) eine im Rhythmus von zwei Jahren stattfindende Fortbildungsveranstaltung an der Hochschule, zu der Praxisanleiterinnen und -anleiter eingeladen werden (§ 9 Abs. 3 Praktikumsordnung); und Mentoren vor Ort (auch im Ausland mittels online-Kommunikation);
- d) Verknüpfungen mit den jährlich stattfindenden Alumni-Treffen;

§ 10

Übergangsregelung

Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Bachelorstudiengang Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik“ erfolgreich abgeschlossen haben oder das Studium begonnen und dieses nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen haben, kann nach § 1 Sozialberufenerkennungsgesetz auf Antrag die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge verliehen werden.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten:

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/ Heilpädagogik vom 2.12.2019 in Kraft.

(2) Geltungsbereich:

Sie hat nur Gültigkeit für das Bachelor-Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Inclusive Education/ Heilpädagogik vom 2.12.2019.

Darmstadt, den 11.11.2019

Der Vorsitzende des Senats

Prof. Dr. Willehad Lanwer

Geschäftsführender Präsident

Die bevorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 11 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule genehmigt.

Darmstadt, den 2.12.2019

Der Vorsitzende des Kuratoriums

Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Veröffentlichung erfolgte am xxxxxxxx

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom xxxxxxxx der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.